

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in geltender und vorgeschlagener neuer Fassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung)

geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 1 Zusammensetzung der Seniorenvertretung</p> <p>(2) Jeder Stadtbezirk wird durch ein Mitglied im Seniorenbeirat vertreten. Die Wahl dieses Mitgliedes und dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter richtet sich nach § 13. Die wahlberechtigten Ausländerinnen bzw. Ausländer werden durch vier ausländische Mitglieder des Seniorenbeirates vertreten. Die Regelung gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die zusätzlich im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind. Soweit gemäß § 13 Abs. 1 bis 5 keine vier ausländischen Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt wurden, sind bis zu vier zusätzliche Mitglieder gemäß § 13 Abs. 6 zu bestimmen. Diese zusätzlichen Mitglieder haben in den Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken die Stellung einer Seniorenvertreterin bzw. eines Seniorenvertreters. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden bei Verhinderung (z. B. Krankheit, Urlaub usw.) von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern (§ 13 Abs. 2) vertreten.</p>	<p>§ 1 Zusammensetzung der Seniorenvertretung</p> <p>(2) Jeder Stadtbezirk wird durch ein Mitglied im Seniorenbeirat vertreten. Die Wahl dieses Mitgliedes und dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter richtet sich nach § 13. Die wahlberechtigten Ausländerinnen bzw. Ausländer werden durch vier sechs ausländische Mitglieder des Seniorenbeirates vertreten. Die Regelung gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die zusätzlich im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind. Soweit gemäß § 13 Abs. 1 bis 5 keine vier sechs ausländischen Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt wurden, sind bis zu vier sechs zusätzliche Mitglieder gemäß § 13 Abs. 6 zu bestimmen. Diese zusätzlichen Mitglieder haben in den Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken die Stellung einer Seniorenvertreterin bzw. eines Seniorenvertreters. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden bei Verhinderung (z. B. Krankheit, Urlaub usw.) von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern (§ 13 Abs. 2) vertreten.</p>	<p>Vorschlag Sozialreferat: Erhöhung der Zahl der ausländischen Vertreterinnen und Vertreter von vier auf sechs, um dem tatsächlichen Anteil der ausländischen wahlberechtigten Bevölkerung an der wahlberechtigten Bevölkerung insgesamt gerecht zu werden</p>
<p>§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretung</p> <p>(5) Die Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter in den einzelnen Stadtbezirken bilden die örtlichen Seniorenvertretungen. Soweit sinnvoll, können sich Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter aus zwei oder mehreren Stadtbezirken zu einer gemeinsamen Seniorenvertretung zusammenschließen.</p>	<p>§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretung</p> <p>(5) Die Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter in den einzelnen Stadtbezirken bilden die örtlichen Seniorenvertretungen. Soweit sinnvoll, können sich Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter aus zwei oder mehreren Stadtbezirken zu einer gemeinsamen Seniorenvertretung zusammenschließen.</p>	

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in geltender und vorgeschlagener neuer Fassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung)

<p>Sie sollen es tun, wenn die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter so gering ist, dass keine Seniorenvertretung in dem einzelnen Stadtbezirk gebildet werden kann. Die Seniorenvertretungen bzw. die einzelnen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen sowie den in ihrem regionalen Bereich vorhandenen Institutionen der Altenpflege und Altenbetreuung verpflichtet. Sie beauftragen für ihren Stadtbezirk eine Seniorenvertreterin oder einen Seniorenvertreter zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bezirksausschuss. Die Rechte dieser Beauftragten richten sich entsprechend nach der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München, § 12 (Antragsrecht) und § 16 Abs. 5 (Rederecht). In die örtlichen Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der „Konzeption Alten- und Service Zentren“ entsendet die örtliche Seniorenvertretung jeweils ein Mitglied als Beauftragte oder Beauftragten.</p>	<p>Sie sollen es tun, wenn die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter so gering ist, dass keine Seniorenvertretung in dem einzelnen Stadtbezirk gebildet werden kann. Die Seniorenvertretungen bzw. die einzelnen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen sowie den in ihrem regionalen Bereich vorhandenen Institutionen der Altenpflege und Altenbetreuung verpflichtet. Sie beauftragen für ihren Stadtbezirk eine Seniorenvertreterin oder einen Seniorenvertreter zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bezirksausschuss. Die Rechte dieser Beauftragten richten sich entsprechend nach der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München, § 12 (Antragsrecht) und § 16 Abs. 5 (Rederecht). In die örtlichen Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der „Konzeption Alten- und Service Zentren“ entsendet die örtliche Seniorenvertretung jeweils ein Mitglied als Beauftragte oder Beauftragten.</p>	<p>Vorschlag Sozialreferat: Streichung, da eine Verpflichtung zu einem Zusammenschluss von Seniorenvertretungen nicht sinnvoll ist</p>
<p>§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretung</p> <p>(8) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.</p>	<p>§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretung</p> <p>(8) Der Seniorenbeirat und die örtlichen Seniorenvertretungen sind ist berechtigt, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierunter fällt auch die selbständige, eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit für die Wahl der Seniorenvertretung.</p>	<p>Vorschlag Sozialreferat: Ergänzung, da auch die örtlichen Seniorenvertretungen berechtigt sind</p> <p>Vorschlag Sozialreferat: Ergänzung, da zur Öffentlichkeitsarbeit auch die Öffentlichkeitsarbeit für die Wahl gehört</p>

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in geltender und vorgeschlagener neuer Fassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung)

<p>§ 4 Vorstand des Seniorenbeirates</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie einer bzw. einem ersten, zweiten und dritten Vertreterin oder Vertreter und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.</p>	<p>§ 4 Vorstand des Seniorenbeirates</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie einer bzw. einem ersten, zweiten und dritten Vertreterin oder Vertreter und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht. Bei der Wahl des Vorstands werden die Mitglieder des Seniorenbeirats bei Verhinderung (z. B. Krankheit, Urlaub usw.) von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern vertreten.</p>	<p>Vorschlag Sozialreferat: Ergänzung, um das Stimmrecht der Stellvertreterinnen und -vertreter zu regeln</p>
<p>§ 9 Wahlgorgane</p> <p>(4) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl werden Briefwahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher, Stellvertreterin oder Stellvertreter und Schriftführerin oder Schriftführer sind in der Regel städtische Bedienstete, die nicht wahlberechtigt sein müssen. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder die Stellvertretung, anwesend sind. Die zum Vollzug der Wahlvorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.</p>	<p>§ 9 Wahlgorgane</p> <p>(4) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl werden Briefwahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher, Stellvertreterin oder Stellvertreter und Schriftführerin oder Schriftführer sind in der Regel städtische Bedienstete, die nicht wahlberechtigt sein müssen. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder die Stellvertretung, anwesend sind. Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.</p>	<p>Korrektur Rechtschreibfehler</p>
<p>§ 12 Wahl der Seniorenvertretung</p> <p>(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ruft die Personen, die die Voraussetzungen des § 11 erfüllen, in geeigneter Weise und rund fünf Monate vor dem</p>	<p>§ 12 Wahl der Seniorenvertretung</p> <p>(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ruft die Personen, die die Voraussetzungen des § 11 erfüllen, in geeigneter Weise und rund fünf Monate vor dem</p>	

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in geltender und vorgeschlagener neuer Fassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung)

<p>Wahltermin öffentlich auf, innerhalb von sechs Wochen schriftlich ihre Kandidatur zur Seniorenvertretung anzumelden (Wahlvorschlag). Dieser Vorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 1 unterstützt werden, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnhaft und nicht sich bewerbende Personen sind. Liegen mehrere Unterstützungsunterschriften einer Person vor, ist die zeitlich zuerst abgegebene Unterschrift gültig, alle weiteren Unterschriften sind ungültig.</p> <p>Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Kandidatinnen und Kandidaten verzichtet, die als Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter der amtierenden Seniorenvertretung angehören und sich der Wiederwahl stellen.</p>	<p>Wahltermin öffentlich auf, innerhalb von sechs Wochen schriftlich ihre Kandidatur zur Seniorenvertretung anzumelden (Wahlvorschlag). Dieser Vorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 1 unterstützt werden, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnhaft und nicht sich bewerbende Personen sind. Liegen mehrere Unterstützungsunterschriften einer Person vor, ist die zeitlich zuerst abgegebene Unterschrift gültig, alle weiteren Unterschriften sind ungültig.</p> <p>Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Kandidatinnen und Kandidaten verzichtet, die als Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter der amtierenden Seniorenvertretung angehören und sich der Wiederwahl stellen. Die Wahlvorschläge müssen bis zum Ende der Frist für die Kandidatur eingereicht worden sein (Ausschlussfrist). Alle bei den Wahlvorschlägen festgestellten Mängel können bis sieben Tage vor der Sitzung des Wahlausschusses zur Bekanntgabe Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten (Zulassungsausschuss) behoben werden. Eine Rücknahme der Kandidatur ist bis zwei Tage vor der Sitzung des Wahlausschusses zur Bekanntgabe Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten (Zulassungsausschuss) möglich.</p>	<p>Vorschlag Sozialreferat: Ergänzung, um Aussagen zur Ausschlussfrist bei der Einreichung von Wahlvorschlägen, zum Umgang mit festgestellten Mängeln und zur Rücknahme einer Kandidatur zu machen</p>
<p>§ 12 Wahl der Seniorenvertretung</p>	<p>§ 12 Wahl der Seniorenvertretung</p>	

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in geltender und vorgeschlagener neuer Fassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung)

<p>(5) Es wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis wird am 49. Tag vor der Wahl angelegt. In das Wählerverzeichnis werden alle nach § 11 Abs. 1 wahlberechtigten Personen eingetragen, bei denen am 49. Tag vor dem Wahltag feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Das Wählerverzeichnis wird elektronisch geführt, nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben, außer es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt für jeden Stadtbezirk einen Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die für den jeweiligen Stadtbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Staatsangehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Seniorenvertretung wird in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln angegeben. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter informiert in geeigneter Weise über die Wahl.</p>	<p>(5) Es wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis wird am 49. Tag vor der Wahl angelegt. In das Wählerverzeichnis werden alle nach § 11 Abs. 1 wahlberechtigten Personen eingetragen, bei denen am 49. Tag vor dem Wahltag feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Das Wählerverzeichnis wird elektronisch geführt, nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben, außer es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt für jeden Stadtbezirk einen Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die für den jeweiligen Stadtbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Staatsangehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Seniorenvertretung wird in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln angegeben. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter informiert in geeigneter Weise über die Wahl.</p>	<p>Vorschlag Sozialreferat: Streichung, da die Staatsangehörigkeit in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln nicht mehr genannt werden soll</p>
<p>§ 12 Wahl der Seniorenvertretung</p> <p>(8) Die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter eines jeden Stadtbezirkes richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten in diesem Stadtbezirk; je angefangene 2.000 Wahlberechtigte wird eine Seniorenvertreterin oder ein Seniorenvertreter vorgesehen. Die Mindestzahl pro Stadtbezirk beträgt drei Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter.</p>	<p>§ 12 Wahl der Seniorenvertretung</p> <p>(8) Die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter eines jeden Stadtbezirkes richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten in diesem Stadtbezirk; je angefangene 2.000 Wahlberechtigte wird eine Seniorenvertreterin oder ein Seniorenvertreter vorgesehen. Die Mindestzahl pro Stadtbezirk beträgt drei Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter.</p>	<p>Vorschlag Sozialreferat: Streichung, da keine Mindestgröße für die Seniorenvertretungen der Stadtbezirke gelten soll</p>
<p>§ 13 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <p>(3) Die bzw. der nach Abs. 1 gewählte Bewerberin bzw.</p>	<p>§ 13 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <p>(3) Die bzw. der nach Abs. 1 gewählte Bewerberin bzw.</p>	

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in geltender und vorgeschlagener neuer Fassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung)

<p>Bewerber wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer bzw. seiner Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirats benachrichtigt und zur Annahme der Wahl befragt. Die Erklärung der gewählten Bewerberin bzw. des gewählten Bewerbers, ob sie bzw. er die Wahl annimmt, hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist kann von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bei Vorliegen wichtiger Hinderungsgründe angemessen verlängert werden. Liegt die Erklärung nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in schriftlicher Form vor, gilt die Wahl als nicht angenommen.</p>	<p>Bewerber wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer bzw. seiner Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirats benachrichtigt. und zur Annahme der Wahl befragt. Die Erklärung der gewählten Bewerberin bzw. des gewählten Bewerbers, ob sie bzw. er die Wahl annimmt, hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist kann von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bei Vorliegen wichtiger Hinderungsgründe angemessen verlängert werden. Liegt die Erklärung nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in schriftlicher Form vor, gilt die Wahl als nicht angenommen.</p> <p>Lehnt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich ab, gilt die Wahl als angenommen.</p>	<p>Vorschlag Sozialreferat: Änderung, um Probleme bei der Annahme der Wahl in den Seniorenbeirat zu vermeiden</p>
<p>§ 13 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <p>(6) Sind zusätzliche Mitglieder des Seniorenbeirates gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 (Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer) zu bestimmen, so sind die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber als diese Mitglieder gewählt, die bei der Wahl der Seniorenvertretung nach § 12 von allen gewählten ausländischen Mitgliedern der Seniorenvertreterversammlung die jeweils höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bezüglich der Annahme der Wahl und der Stellvertretung gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend, wobei hier nur die ausländischen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter in Frage kommen.</p>	<p>§ 13 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <p>(6) Sind zusätzliche Mitglieder des Seniorenbeirates gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 (Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer) zu bestimmen, so sind die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber als diese Mitglieder gewählt, die bei der Wahl der Seniorenvertretung nach § 12 von allen gewählten ausländischen Mitgliedern der Seniorenvertreterversammlung die jeweils höchsten Stimmenzahlen den höchsten Anteil an Stimmen an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erreicht haben und die den Status einer Seniorenvertreterin bzw. eines Seniorenvertreters haben. Ersatzmitglieder nach § 3 Abs. 3 Satz 1 können demnach nicht Mitglied des Seniorenbeirats sein.</p>	<p>Vorschlag Sozialreferat: Änderung von der Gesamtzahl der Stimmen zum Anteil an Stimmen im jeweiligen Stadtbezirk, um Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten</p> <p>Vorschlag Sozialreferat: Ergänzung, um deutlich zu machen, dass</p>

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in geltender und vorgeschlagener neuer Fassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung)

Bezüglich der Annahme der Wahl und der Stellvertretung gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend, wobei hier nur die ausländischen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter in Frage kommen. **Sollten ausländische Ersatzmitglieder nach § 3 Abs. 3 Satz 1 während der Amtszeit in die Seniorenvertretung nachrücken, besteht kein Anspruch auf Nachrücken in den Seniorenbeirat, sofern die Positionen der nach § 1 (2) vorgesehenen sechs zusätzlichen ausländischen Mitglieder besetzt sind.**

nur Seniorenvertreterinnen und -vertreter und keine Ersatzmitglieder nach § 3 Abs. 3 Satz 1 zusätzliche Mitglieder des Seniorenbeirats werden können

Vorschlag Sozialreferat:
Ergänzung, um eine Regelungslücke bzgl. des Nachrückens ausländischer Ersatzmitglieder nach § 3 Abs. 3 Satz 1 zu schließen